

### **13. Zu Art. 13 AbmG, Rechtsstellung der Feldgeschworenen**

#### 13.1

Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 AbmG verpflichtet die staatliche Vermessungsbehörde zur Aus- und Fortbildung der Feldgeschworenen. Die Unterweisung kann beim Vollzug der Abmarkungen, aber auch bei besonderen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

#### 13.2

Bei Abmarkungsarbeiten der Behörden übernimmt die leitende Person auch die Verantwortung für die Dienstleistung der Feldgeschworenen. Bei Amtspflichtverletzungen der Feldgeschworenen haftet der Träger dieser Behörde (vgl. Art. 13 Abs. 4 Satz 1 AbmG) auch dann, wenn die Feldgeschworenen nach den Anweisungen der leitenden Person die Abmarkung in dessen Abwesenheit zu Ende führen.